Gebührensatzung für das Bestattungswesen
der Gemeinde Breitengüßbach

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Breitengüßbach folgende

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Breitengüßbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und für die, der Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zahlungspflichtiger ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder

2. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat, oder

3. der Inhaber bzw. der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle, oder

4. der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Beiträge und Gebühren werden mit Vorlage des Kostenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig. Die Gemeinde kann Vorschüsse anfordern, wenn es zur Sicherheit des Gebühreneingangs notwendig ist.

§ 2
Gebühren für die Bereitstellung einer Grabstätte

(1) Die Grabplatzgebühren betragen:

a) für den Friedhof in Breitengüßbach	
mit 1 Grabstelle – 25 Jahre Nutzungsdauer	1.500,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	60,00 €

mit 2 Grabstellen – 25 Jahre Nutzungsdauer	3.000,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	120,00 €
mit 3 Grabstellen – 25 Jahre Nutzungsdauer	4.500,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	180,00 €
für 1 Gruft – 25 Jahre Nutzungsdauer	4.500,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	180,00 €
für Kindergrabstätten – 15 Jahre Nutzungsdauer	270,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	18,00 €
für Urnengrabstätten (Erdbestattung) – 10 Jahre Nutzungsdauer	300,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	30,00 €
für Urnenwandgrabstätten (Nischen) – 10 Jahre Nutzungsdauer	500,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	50,00 €

b) für den Friedhof in Hohengüßbach

mit 1 Grabstelle – 25 Jahre Nutzungsdauer	850,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	34,00 €
mit 2 Grabstellen – 25 Jahre Nutzungsdauer	1.700,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	68,00 €
mit 3 Grabstellen – 25 Jahre Nutzungsdauer	2.550,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	102,00 €
Kindergrabstätten – 15 Jahre Nutzungsdauer	150,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	10,00 €
für Urnengrabstätten (Erdbestattung) – 10 Jahre Nutzungsdauer	200,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	20,00 €

§ 3
Bestattungsgebühren

(1) Bestattungsgebühren

a) Kinder bis zu 10 Jahren (Kindergrab)	1.000,00 €

b) Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
(einschließlich Fremdleistungen) 1.600,00 €

c) Gruftbeisetzung 1.350,00 €

d) Urnenbeisetzung in Grab, Gruft oder Nische 400,00 €

e) Tätigkeit eines Sarg- oder Urnenträgers während der Beerdigung 40,00 €

f) Die Kosten einer Grabeinfassung bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

(2) Sonstige Gebühren

a) Tieferlegung unter 180 cm Grabsohlentiefe 160,00 €

b) Kosten für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
in Breitengüßbach, pro Tag 120,00 €
in Hohengüßbach, pauschal 20,00 €

c) Erwerb einer Nische (Urnenwand) – 10 Jahre 200,00 €

(3) Die Kosten für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche werden je nach Anfall der Arbeitsstundensätze, sowie des Fahrzeugeinsatzes gestellt.

(4) Für hier nicht einzeln genannte Leistungen wird der jeweilige Lohnverrechnungssatz nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte berechnet.

(5) Die der Gemeinde bei Dritten entstehenden Auslagen (z. B. Gebühren des Staatl. Gesundheitsamtes; Kosten eines neuen Sarges bzw. einer Gebeinkiste anläßlich einer Ausgrabung) werden gesondert verrechnet.

§ 4
Gebühren für Zustimmung, Erlaubnisse und Genehmigungen

(1) Einzeln zu erhebende Gebühren

a) Zulassung entgeltlicher Arbeiten 20,00 €

b) Neuvergabe und Umschreibung des
Nutzungsrechts 15,00 €

c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 25,00 €

d) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Einfassung oder sonstige bauliche Anlage; falls gesondert beantragt 20,00 €

(2) Wird mit der Genehmigung zu einem Grabmal gleichzeitig die Genehmigung zu einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

(3) Gebühren für sonstige Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen werden nicht erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Breitengüßbach vom 12.11.2001 außer Kraft:

Breitengüßbach, 10.12.2025
Gemeinde Breitengüßbach

gez.

R e i n f e l d e r
Erste Bürgermeisterin